

Bedingungen für die Versicherung von Wassersport-Fahrzeugen – Kasko (Fassung 2010)

- 1. Gegenstand der Versicherung**
- 1.1 **Versichert ist** das im Antrag/Versicherungsschein näher bezeichnete Wassersport-Fahrzeug (nachstehend „Fahrzeug“ genannt) einschließlich der fest an- oder eingebauten Ausrüstungsgegenstände, technischen Einrichtungen, Beschläge, Winden, Masten und Spieren, des stehenden und laufenden Gutes sowie der eingebauten Motorenanlage einschließlich Getriebe, Welle und Schraube und persönliche Effekten (z. B. Kleidungsstücke, Ölzeug, Bordwäsche und Bordgeschirr) bis zu einer Gesamtversicherungssumme von max. 1.500,00 EUR, bzw. je Einzelstück max. 250,00 EUR.
- 1.2 **Nicht versichert sind**, soweit nicht im Antrag mit einer separaten Versicherungssumme gelistet, folgende Sachen und Gegenstände:
 - Außenbordmotor einschließlich Tank und Zubehör
 - Beiboot mit dazugehörigem Motor
 - Persönliche Effekten über einem Gesamtwert von 1.500,00 EUR bzw. je Einzelstück bis max. 250,00 EUR
 - Sicherheitsausrüstung und nicht fest eingebaute nautische und technische Instrumente und Geräte, z. B. Rettungsinsel, Schwimmwesten, Ferngläser, Handkompass und -funkgeräte
 - Sportausrüstung, z. B. Tauch-, Wasserski- und Windsurf-ausrüstung, Angelsportgeräte und deren Zubehör
 - Bootsanhänger
 - Foto-, Filmapparate, Phono-, Fernseh-, Videogeräte und andere Geräte der Unterhaltungselektronik, Laptops, Handys sowie deren Zubehör
 - Musikinstrumente, Geld, Dokumente, Wertpapiere, Wertsachen, z. B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten, Lebens- und Genussmittel
- 2. Geltungsbereich**
- 2.1 Versicherungsschutz gilt innerhalb des in der Police vereinbarten Fahrtgebietes.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht während des Aufenthaltes im Wasser und außerhalb des Wassers, auch im Winterlager, während des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie bei Land- und Fährtransporten.
- 2.3 Eine Erweiterung des dokumentierten Fahrtgebietes kann nur nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer eingeschlossen werden.
- 3. Umfang der Versicherung**
- 3.1 Der Versicherer trägt **alle Gefahren**, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 3.2 Der Versicherer ersetzt Schäden an der Maschinenanlage (einschließlich Welle und Propeller), der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung, dem Trailer, den persönlichen Effekten, der weiteren Ausrüstung, dem Zubehör/Ausstattung und bei Transporten an Land ausschließlich als Folge nachstehender Gefahren:

Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm (ab Windstärke 8), Höhere Gewalt, Sinken, Kentern, Strandung, Diebstahl sowie mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- 4. Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**
- 4.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben
- 4.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen
- 4.3 Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
- 4.4 terroristische oder politische Gewalthandlungen
- 4.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen
- 4.6 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- 4.7 Fahruntüchtigkeit des Fahrzeuges, die bei Beginn der Reise bestand, sofern der Versicherungsnehmer oder Bootsführer diesen Zustand kannte oder hätte kennen müssen
- 4.8 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler, Abnutzung und Alter durch gewöhnlichen Gebrauch sowie Bearbeitung jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als unmittelbare Folge im Umfang dieser Bedingungen versichert
- 4.9 Witterungseinflüsse (insbesondere Hitze, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee, Frost und Eis), Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Fäulnis, Wurmfraß, Ratten, Mäuse, Motten und anderes Ungeziefer
- 4.10 Wildwasserfahrten und das Überqueren von Wehren sowie die Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten
- 4.11 Verstöße gegen behördliche Vorschriften (z. B. Fehlen eines vorgeschriebenen Führerscheins für das jeweilige Fahrtgebiet), gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung
- 4.12 nicht sachgemäße Verladung und Befestigung während des Transportes
- 4.13 Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht im abgedeckten, verzurten oder verschlossenen Fahrzeug selbst befindlicher loser Teile
- 4.14 Diebstahl nicht gesicherter Außenbordmotoren (Sicherung mit mindestens 10 mm starker Stahlkette oder gleichwertiger Sicherung erforderlich)
- 4.15 Diebstahl des versicherten Fahrzeuges auf einem nicht gesicherten Bootsanhänger (auch des Bootsanhängers, sofern ausdrücklich mitversichert), wenn der Bootsanhänger nicht ausreichend gegen Diebstahl, z. B. mit einem Kupplungsschloss oder einer gleichwertigen Sicherung gesichert ist
- 4.16 gewerbliche Nutzung oder Vermietung gegen Entgelt bzw. wenn das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird.
- 4.17 mittelbare Schäden aller Art (z. B. Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit)
- 4.18 in Folge von Unterschlagung
- 4.19 durch mangelhafte Vertäuung und Verankerung, unbemanntes Stilliegen vor offener Küste
- 5. Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 6. Versicherte Kosten**
- 6.1 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenfeststellungskosten
- 6.1.1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 6.1.2 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß 6.1.1 entsprechend kürzen.
- 6.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
- 6.2 Wrackbeseitigungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten
- Die Versicherer leisten Ersatz für die entstandenen Kosten der Wrackbeseitigung, wenn als Folge einer versicherten Gefahr ein Staat oder eine zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Heben, Entfernen, Bergen oder Vernichten des beschädigten Objektes verlangt oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder durchführen lässt; dieser Ersatz wird zusätzlich zur Versicherungssumme mit bis zu 200 % der Versicherungssumme geleistet, mindestens bis zur Höhe von 100.000,00 EUR, maximal jedoch bis zur Höhe von 1.000.000,00 EUR.
- 6.3 Rückreise- bzw. Übernachtungskosten
- Wenn während einer Reise das Schiff durch Beschädigung oder Verlust infolge einer versicherten Gefahr nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt werden kann, vergütet der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme die anfallenden Mehrkosten für Übernachtung oder Rückreisekosten zum Heimatort bis maximal 250,00 EUR pro Besatzungsmitglied bzw. für alle Besatzungsmitglieder zusammen 1.300,00 EUR. Ein Nachweis über die entstandenen Kosten ist erforderlich. Die Entscheidung über die Unbewohnbarkeit des Schiffes trifft der vom Versicherer ernannte Experte vor Ort.
- 7. Versicherungssumme – Versicherungswert**
- 7.1 Für fabrikneue Fahrzeuge mit einem Alter von bis zu 5 Jahren gilt:

Die Versicherungssumme soll dem Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige, neue Sachen) des Fahrzeuges entsprechen; sie gilt dann als feste Taxe auf Grundlage eines Wertnachweises (z. B. Kaufvertrag). Die Versicherer können sich daher nicht auf Unterversicherung berufen.
- 7.2 Für Fahrzeuge mit einem Alter ab 5 Jahren gilt:

Die Versicherungssumme soll dem Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung von Alter und Zustand (Zeitwert) des Fahrzeuges entsprechen; sie gilt dann als feste Taxe auf Grundlage eines Wertnachweises (z. B. „Bootsbeschreibung zur Ermittlung der Festen Taxe“, Kaufvertrag, Gutachten etc.). Die Versicherer können sich daher nicht auf Unterversicherung berufen.
- 8. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 8.1 stellt.
- 8.2 Rücktritt
- 8.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

<p>8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts</p> <p>Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.</p> <p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p>	<p>des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.</p>	<p>cherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.</p>
<p>8.2.3 Folgen des Rücktritts</p> <p>Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.</p>	<p>9.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.</p>	<p>9.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,</p>
<p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p>9.1.3 Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Entgelt.</p> <p>9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>9.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.</p> <p>9.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.</p> <p>9.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.</p>	<p>a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder</p> <p>b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.</p>
<p>8.3 Kündigung</p> <p>Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p>	<p>9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer</p> <p>9.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 9.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	<p>10. Prämie</p> <p>10.1 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.</p> <p>10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erste oder einmalige Prämie</p> <p>10.2.1 Fälligkeit der Zahlung</p> <p>Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie – unabhängig vom Bestehen eines Widerspruchsrechts – unverzüglich zu zahlen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.</p> <p>10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>8.4 Rückwirkende Vertragsanpassung</p> <p>Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.</p>	<p>9.3.2 Vertragsanpassung</p> <p>Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.</p> <p>Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>	<p>10.2.3 Rücktritt</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>8.5 Ausübung der Rechte des Versicherers</p> <p>Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.</p> <p>Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.</p> <p>Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p>	<p>9.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 9.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</p>	<p>10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie</p> <p>10.3.1 Fälligkeit der Zahlung</p> <p>Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.</p> <p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.</p> <p>10.3.2 Verzug</p> <p>Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>
<p>8.6 Anfechtung</p> <p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p>9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung</p> <p>9.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 9.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</p>	<p>10.3.3 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung</p> <p>Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.</p> <p>10.3.4 Zahlungsaufforderung</p> <p>Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3.5 und 10.3.6 mit dem Fristablauf verbunden sind.</p>
<p>9. Gefahrerhöhung</p> <p>9.1 Begriff der Gefahrerhöhung</p> <p>9.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt</p>	<p>9.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 9.2.2 und 9.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 9.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Ver-</p>	<p>10.3.5 Kein Versicherungsschutz</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.4 darauf hingewiesen wurde.</p>

10.3.6 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.4 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Ersatzleistung

11.1 Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust versicherter Gegenstände die jeweilige Versicherungssumme abzüglich erzielbarer Restwerte.

11.2 Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere, wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist oder wenn die Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme übersteigen (wirtschaftlicher Totalverlust).

11.3 Werden versicherte Sachen beschädigt, so kann der Versicherungsnehmer Ersatz für die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Teile verlangen, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme der jeweils beschädigten Sache.

11.4 Bei Teilschäden werden **keine Abzüge „neu für alt“** vorgenommen.

12. Selbstbeteiligung

12.1 Es gilt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt.

12.2 Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt entfällt bei:

– Totalverlust der Fahrzeuges

– Schäden durch Einbruchdiebstahl

– mitversicherten persönlichen Effekten, Sicherheitsausrüstung, Sportausrüstung und sonstigem Zubehör

– Schäden durch Blitzschlag

– unverschuldeten Brandschäden

12.3 Für einen ggf. mitversicherten Bootsanhänger gilt eine Selbstbeteiligung für Schäden durch Unfall in Höhe von 150,00 EUR.

13. Fälligkeit der Geldleistung

13.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.

13.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsnehmers beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

13.3 Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

14. Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles

14.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.

14.2 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadenfall unter 14.2.1 bis 14.2.7 zu befolgen.

Der Versicherungsnehmer hat:

14.2.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, bei voraussichtlicher Schadenhöhe über 2.500,00 EUR vorab telefonisch, per Fax oder Email, anzuzeigen.

14.2.2 für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens zu sorgen.

14.2.3 dem Versicherer zum Schadennachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

– Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden

– Unfallskizze

– Namen, Anschriften der Beteiligten

– Namen, Anschriften von Zeugen

– Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle

– Wertnachweis, z. B. Originalrechnungen

– Berechnung des Gesamtschadens

14.2.4 bei Kollisionen:

– Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten

– Gegner schriftlich haftbar zu machen

14.2.5 bei Sportschäden dem Versicherer einzureichen:

– Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.)

– schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer

– Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich

– bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung

– bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers

14.2.6 bei Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einzureichen.

Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl im Ausland der örtlich zuständigen Polizei- und Hafenbehörde im Ausland zu melden und zusätzlich im Inland bei der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

14.2.7 Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

15. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

15.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

15.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 15.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

16. Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzuges der Erstprämie, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

17. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

17.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.

17.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

18. Dauer und Ende des Vertrages

18.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

18.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

19. Zuständiges Gericht

19.1 Klagen gegen den Versicherer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

19.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

19.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20. Veräußerung des Fahrzeuges

Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug, so tritt an seine Stelle der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vertrages gem. §§ 95 bis 99 VVG ein. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Veräußerung unter Angabe von Name und Anschrift des Erwerbers unverzüglich anzuzeigen. Sowohl dem Erwerber als auch dem Versicherer steht das Recht der Kündigung des Vertrages zu. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb des Fahrzeuges bzw. nach Kenntniserlangung von dem Bestehen des Vertrages ausgeübt wird.

21. Subsidiarität

Anderweitig bestehende Versicherungen, die sich auf dieselben Gegenstände beziehen, gehen diesem Vertrag voran. Damit wird eine Doppelversicherung ausgeschlossen.

22. Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).